

Reglement der MCB-Auktion

1. Ort und Datum • Espace Gruyère, Bulle am Samstag, 26. September 2020, 20.00 Uhr.
2. Auffuhrbedingungen • Elitetiere: Das Auktionskomitee entscheidet aufgrund der Abstammungs- und Leistungsausweise, welche Tiere die Anforderungen für ein Elitetier der Auktion erfüllen. • Die Tiere müssen an Kleinviehmarkt angemeldet sein und/oder die Zulassungsbedingungen des Kleinviehmarkts erfüllen. Ein Begleitdokument muss für jedes Tier ausgefüllt werden.
3. Währschaft • Gesund und recht während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen. • Allfällige Korrekturen über Angaben im Katalog werden bei der Vorführung der Tiere bekannt gegeben und gelten als gültige Änderung der Währschaftspflicht. • Der Verkäufer und der Veranstalter haften nicht für Fehler und Mängel, die nach dem Zuschlag an der Auktion entstanden sind.
4. Kosten • Die Kosten für den Transport gehen zu Lasten des Eigentümers. • Sämtliches Risiko geht zu Lasten des Eigentümers. • Die Einschreibgebühr beträgt **CHF 20 pro Tier im Katalog**. • Die **Verkaufsprovision ist auf 10%** festgelegt. • Der Käufer bezahlt für ein erst nach der Auktion im Stall gehandeltes Tier ein **Handgeld CHF 50**.
5. Vorschau • Es findet keine Vorschau statt. • Am Auktionstag besichtigt der Auktionator die Tiere und legt mit dem Verkäufer den Mindestpreis fest.
6. Besichtigung • Alle Tiere müssen am Auktionstag um 18.30 Uhr am zugewiesenen Platz angebunden sein. • Ab 18.30 Uhr können die Tiere besichtigt werden.
7. Steigerung • Die Wärter (Jungzüchter) führen die Tiere an der Versteigerung vor. • Wer an der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme und Bezahlung verpflichtet. • Nach dem Zuschlag gehen Nutzen und Schaden der Tiere an den Käufer über.
8. Bezahlung • Der Verkauf erfolgt an den Höchstbietenden. Der Käufer des Tieres hat nach dem Zuschlag oder spätestens bei Auktionsende den Kaufpreis in bar zu entrichten. Die Bezahlung mit Einzahlungsschein ist ebenfalls mit einem Zuschlag von CHF 50 möglich und hat innerhalb von 15 Tagen ab Kaufdatum angerechnet, zu erfolgen. • Die erhaltene Kaufquittung dient dem Käufer für die Übernahme des Tieres. • Erst nach der Bezahlung des ganzen Betrages kann das gekaufte Tier abgeholt werden und ist der Käufer Eigentümer des Tieres.
9. Auszahlung • Der Steigerungserlös wird nach dessen Eingang an den Verkäufer ausbezahlt.